

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 SF 7/14 S

L 7 AS 356/14 (Bayerisches LSG)

.....,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Straubing-Bogen,
Wittelsbacher Höhe 14, 94315 Straubing,

Beklagter,

beteiligt:

.....

Beschwerdeführerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozial-
gerichts vom 25. September 2014 - L 7 AS 356/14 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Auferlegung der durch ihr Ausbleiben im Termin vom 3.7.2014 verursachten Kosten sowie die Verhängung von Ordnungsgeld in Höhe von 200 Euro, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zwei Tage Ordnungshaft, durch das Bayerische LSG (*Beschluss vom 25.9.2014*). Gegen diesen Beschluss hat die Beschwerdeführerin mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 1.11.2014 ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Beschwerdeführerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 25.9.2014 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Beschwerdeführerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

